



AICHAER NACHRICHTEN

AMTLICHE NACHRICHTEN

ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG

Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Donnerstag, den 01. Oktober 2026** um **19.00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal statt.

Gemeindeamt
Aicha vorm Wald

- - -

Rentenberatung in Aicha vorm Wald

am Mittwoch, 04.11.2026

ab 13:00 Uhr

im Rathaus Aicha vorm Wald

Die Rentenberatung wird von Herrn Knötig, Staatl. Versicherungsamt im Landratsamt Passau, durchgeführt.

Herr Knötig erteilt Auskunft zu allen Fragen aus dem Sozialversicherungsrecht, insbesondere zu Rentenauskünften, zu den Regelungen der Minijobs, der abschlagsfreien Rente, Voraussetzungen für eine Rente oder zu aufstockenden Grundsicherungsleistungen.

An diesem Tag werden nur **feste Beratungstermine** an die Versicherten vergeben. Die Termine werden nur **nacheinander** vergeben, damit keine Lücke dazwischen ist.

Termine können bei Katrin Willmerdinger, Zimmer 1, Telefon-Nr. 08544/9630-12, E-Mail k.willmerdinger@aichavormwald.de, vereinbart werden.

Bitte bringen Sie an diesem Tag Ihren Personalausweis oder Reisepass, sowie die letzte Rentenauskunft zum Termin mit.

Sollten Sie bereits eine Rente beziehen, muss auch der Rentenbescheid mitgebracht werden.

Nutzen Sie die Gelegenheit, sich vor Ort um das Thema „Rente“ zu informieren und vereinbaren Sie einen Termin.

- - -



Amtliches
ab Seite 1



Vereinsanzeigen
ab Seite 13



Geschäftsanzeigen
ab Seite 15



Verschiedenes
ab Seite 19

An alle Wasserabnehmer/Kanalbenutzer

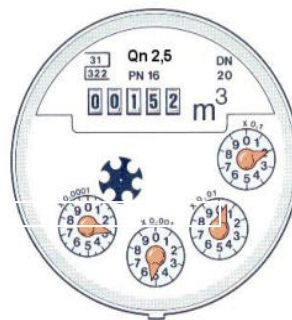
ZÄHLERSTANDSMITTEILUNG!

Wir bitten die Bevölkerung wieder um Mitarbeit.

Bitte übermitteln Sie uns zuverlässig mit Datum zum

31.10.2026 (STICHTAG!) die Zählerstände Ihrer Wasser- und/oder Kanalzähler.

Die neuen Zählerkarten hierfür werden am 02.10.2026 zur Post gegeben und den Wasserabnehmern bzw. Kanalbenutzern zugestellt!!



Keine Kommastellen eintragen !!

Sie haben folgende Möglichkeiten den Zählerstand zu übermitteln:

	MIT IHREM SMARTPHONE • Scannen Sie den Code ein • Zählerstand und Ablesedatum eintragen
	BEQUEM AM COMPUTER • online mit nebenstehenden Zugangsdaten einloggen • Zählerstand und Ablesedatum eintragen
	TRADITIONELL PER POST • Zählerstand und Ablesedatum eintragen • Kontrollbeleg für Ihre Unterlagen • Karte an uns zurücksenden

Die Zählerstandsmitteilung per Internet unter www.aichavormwald.de wird ab Montag, 05.10.2026 – Freitag, 06.11.2026 freigeschaltet.

Neben der Übermittlung **mittels QR-Code** mit Ihrem Smartphone (s. oben), kann der Zählerstand nach wie vor **mit der per Post zugestellten Zählerablesekarte** mitgeteilt werden.

Tragen Sie hierzu bitte Ihren Zählerstand und das Ablesedatum, Stichtag: 31.10.2026, ein und schicken die ausgefüllte Karte an uns zurück.

HINWEIS: Zählerstand bitte ohne die roten Kommastellen in die Karte eintragen !!
- NUR die schwarzen Zahlen !!!

Falls wir keine Nachricht über Ihren Zählerstand erhalten, sind wir leider gezwungen, den Zählerstand zu schätzen. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten wollen wir Ihnen und uns ersparen.

- Eine telefonische Zählermitteilung ist nicht möglich! -

Spätestens Ende November erhalten alle Wasserabnehmer bzw. Kanalbenutzer die Gebühren-Abrechnungsbescheide 2026 zugestellt.

Gemeindekasse Aicha vorm Wald

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 02.07.2026, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Fieger Stefan

entschuldigt

Hofmann Sabine

Kaack Markus

Kölbl Georg

entschuldigt

Kreipl Alois

Kreipl Anna

Ragaller Elfriede

Resch Manuel

Resch Martin

Sattler Markus

Schiller Wolfgang

entschuldigt

Sterner Josef

Winter Christian

Zettl Thomas

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer – Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

Passauer Neue Presse – Herr Hans Schauer

2 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 10.06.2026 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.



ÖFFENTLICHER TEIL

63) Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Wollmering“; Satzungsbeschluss

a) Behandlung der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat nimmt die im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 22.05.2026 – 22.06.2026 und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis und behandelt sie wie folgt:

Keine Stellungnahme:

Zur Kenntnis genommen: LRA Passau – Kreisbaumeisterin (15.06.2026)

Keine Bedenken:

Kreisbrandinspektion Landkreis Passau (15.06.2026)

(Stellungnahmen werden nicht abgedruckt)

(+) 12 : 0 (-)

b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Wollmering“ in der Fassung vom 02.07.2026 als Satzung.

(+) 12 : 0 (-)

64) Finanzangelegenheiten; Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2025 der gemeindlichen Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage

Mit E-Mail vom 19.06.2026 legt Herr Martin Kronawitter, Steuerberater „Kommunita Beratung Partnerschaft“, den Jahresabschluss und die Steuererklärung der gemeindlichen Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage für das Haushaltsjahr 2025 zur beschlussmäßigen Kenntnisnahme vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jahresabschluss 2025 der Wasserversorgung und der Photovoltaikanlage der Gemeinde Aicha vorm Wald

mit einer Bilanzsumme von 2.109.862,60 EUR

und einem Jahresergebnis von - 26.893,00 EUR

davon (Wasserversorgung

- 21.676,36 EUR)

und (Photovoltaik

-5.216,64 EUR)

wird hiermit festgestellt.

Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die laufenden Verrechnungsschulden bzw. Guthaben bei der Gemeinde Aicha vorm Wald sind banküblich zu verzinsen.

(+) 12 : 0 (-)

65) Bauanträge

- a) **Baubuchnummer:** 18/2026
Bauort: FL.Nr. 536, Gmkg. Aicha vorm Wald, Wollmering
Baumaßnahme: Antrag auf Vorbescheid: Neubau einer forstwirtschaftlichen Maschinenhalle

Für das Grundstück FL.Nr. 536, Gmkg. Aicha vorm Wald wird eine Bauvoranfrage für den Neubau einer forstwirtschaftlichen Maschinenhalle (20 m x 10 m) eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und ist mittels Gemeindeverbindungsstraße erschlossen. Das Grundstück ist nicht durch eine öffentliche Wasserversorgung sowie einem Schmutzwasserkanal erschlossen. Das Niederschlagswasser ist auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Eine Bauvoranfrage für dieses Grundstück wurde bereits im Jahr 2025 (Nr. 20250867) gestellt. Zu der damals geplante Maschinenhalle mit den Maßen 30 m x 15 m wurde vom Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt (Sitzung vom 28.05.2025). Der Bauantrag wurde vom Bauherrn im Mai 2026 zurückgenommen und dieser neue Bauvorbescheid eingereicht. In der Sitzung vom 10.06.2026 wurde dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Zwischenzeitlich ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17.06.2026 bezüglich einer möglichen Privilegierung beim Landratsamt Passau eingegangen: Da die beantragte Maschinenhalle keinem Forstbetrieb dient, ist die Errichtung nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB. Von Seiten der Bauverwaltung kann demnach die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht empfohlen werden.

Der Gemeinderat beschließt: Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 2 : 10 (-)
 (abgelehnt)

- b) **Baubuchnummer:** 20/2026
Bauort: FL.Nr. 171, Gmkg. Aicha vorm Wald, Michael-Fischer-Straße 6
Baumaßnahme: Abriss der bestehenden Garage und Wiederaufbau mit Erweiterung 2. Bauabschnitt (Aktenzeichen „20221154“)

Für das Grundstück Fl. Nr. 171, Gmkg. Aicha vorm Wald, Michael-Fischer-Straße 6 wird ein Bauantrag zum Abriss der bestehenden Garage und Wiederaufbau mit Erweiterung eingereicht. Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „WA Schulsiedlung“ und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und einem Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen den Bauantrag bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es wird eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt für:

- Überschreitung der Baugrenze (um 31,47 m²)

(+) 12 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen:

- BGM Hatzesberger:
 - nächste Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 06.08.2026, 19:00 Uhr

SITZUNGSENDE 20:50 UHR

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer

- - -

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Das Leiterübel

Im Jahr 2025 verunglückten 1.685 Menschen in den grünen Berufen beim Umgang mit Leitern, sieben davon tödlich. Die Statistik der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zeigt: Unfälle mit der Leiter machen einen erheblichen Anteil der Arbeitsunfälle aus.

Die Präventionsfachleute der SVLFG stellen bei ihren Betriebsbesichtigungen häufig mangelhafte Zustände von Leitern fest. Nicht immer ist das Bewusstsein für die damit verbundenen Gefahren vorhanden. Diese werden dann schnell mit der Floskel „Das machen wir schon immer so“ abgetan. Dabei sollte man sich bei jedem Griff zur Leiter und vor jedem Auf- und Abstieg die möglichen Gefahren und Unfallfolgen bewusst machen.

Ein kürzlicher Unfall verdeutlicht dies. Dabei ist ein Landwirt aus drei Metern Höhe von einer Anlegeleiter gestürzt. Er erlitt mehrere Verletzungen an der Wirbelsäule. Bis zur vollständigen Genesung steht ihm und seinen Angehörigen ein langer Leidensweg bevor. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb kann so ein Ereignis alles ändern.

Die Obsternte ist erfahrungsgemäß der Zeitpunkt im Jahr, an dem sich die Leiterunfälle häufen. Bevor eine handelsübliche Leiter verwendet wird, sollte deshalb geprüft werden, ob sich die Arbeit auch mit sichereren Alternativen erledigen lässt. Hierzu zählen zum Beispiel Podestleitern, Teleskopstangen und Arbeitskörbe.

SVLFG

- - -

Freihalten von Sichtfeldern bei Einmündungen und Kreuzungen

Im Zuge regelmäßiger Straßenkontrollen muss leider immer wieder festgestellt werden, dass die Sichtfelder einmündender Straßen und Wege nicht im erforderlichen Umfang freigehalten werden. Dadurch entstehen große Verkehrsgefährdungen, die auch Schuld an schweren Unfällen sein können.

Bei Privatzufahrten sind die jeweiligen Anlieger für die Freihaltung der Sichtfelder verantwortlich.

Die Größen der erforderlichen Sichtfelder werden durch die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: „Plangleiche Knotenpunkte“ vorgegeben. Danach gelten für die übergeordneten Straßen folgende, von der zulässigen Geschwindigkeit abhängige, Mindestsichtlängen:

Geschwindigkeit auf der übergeordneten Straße

100 km/h
80 km/h
70 km/h
50 km/h (Ortsbereich)

Sichtlänge auf der übergeordneten Straße

200 m
135 m
110 m
70 m

Diese Sichtlänge muss gegeben sein, wenn sich der Kraftfahrer im Abstand 3 m vom Rand der übergeordneten Straße befindet.

Bei Einmündungen öffentlicher Straßen ist ein Abstand von 10 m vom Rand anzustreben.

RECHTLICHES – Nur keinen Streit vom Zaun brechen

Zwischen Nachbarn kann es auch aus den unterschiedlichsten Gründen zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten kommen. Ärger lässt sich jedoch vielfach vermeiden, wenn man Bescheid weiß und bestimmte Regeln beachtet.

Pflanzabstände zum Nachbargrundstück

In Bayern sind die Abstandsflächen in den Art. 47 bis 52 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und andere Gesetze (AGBGB) geregelt. Danach sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

für Baume, Sträucher, Hecke usw.	soweit nicht höher als 2 m	0,5 m
für Baume, Sträucher, Hecken usw.	soweit höher als 2 m	2,0 m
für Baume, Sträucher, Hecken usw.	wenn das Nachbargrundstück Waldfläche ist	0,5 m
für Bäume, wenn das Nachbargrund- stück landwirtschaftlich genutzt wird	über 2 m Höhe	4,0 m
Stein- u. Kernobstbäume, sowie Bäume im Hausgarten/Hofraum	über 2 m Höhe	2,0 m

Keinerlei Mindestabstände brauchen dagegen eingehalten werden bei Gewächsen und Bepflanzungen, die

- sich hinter Mauern oder sonstigen Einfriedungen befinden und diese nicht überragen.
- längs von öffentlichen Straßen oder Plätzen gehalten werden.
- dem Uferschutz, Schutz von Abhängen/Böschungen oder dem Schutz einer Eisenbahn dienen.
- diese Abstandsregelungen gelten auch nicht bei Stauden oder einjährigen Pflanzen (z.B. Sonnenblumen)

Der Nachbar kann verlangen, dass die gesetzlichen Mindestabstände eingehalten / hergestellt werden (also z.B. Zurückschneiden von Bäumen, die näher als 2 m an der Grenze stehen, auf 2m Höhe; Entfernen von Bäumen, die den Mindestabstand von 0,5 m nicht einhalten).

Allerdings verjährt der Anspruch nach Ablauf von 5 Jahren.

- - -



Neuer Grundkurs für Smartphones Digi-Treff Aicha geht in neue Runde

Im Oktober beginnt der fünfte Grundkurs zum Umgang mit Smartphones für Anfänger. Ein großes Dankeschön gilt hier der Referentin Hannelore Willmroth, die ehrenamtlich als Digital-Lotsin die Aichaer Seniorinnen und Senioren unterstützt. Schließlich ist heute kaum mehr eine gesellschaftliche Teilhabe ohne Nutzung der digitalen Medien möglich. Aufgrund des überaus positiven Echos dieses kostenlosen Angebots in der Gemeinde Aicha vorm Wald findet ein weiterer Grundkurs mit begrenzter Teilnehmerzahl statt. Angesprochen sind diesmal wieder die Nutzer von Smartphones mit **Android-Betriebssystem**.

Anmeldung ist erforderlich bis spätestens 1. Oktober 2026 bei der Gemeinde unter **Tel.: (08544/963012)** oder Email: meldewesen@aichavormwald.de

Beginn: Dienstag, 6. Oktober 2026 um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Der Kurs ist auf 10 Termine, jeweils dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr ausgelegt.

- - -



Fürstensteiner

Herbstkirta

Sonntag, 11. Oktober 2026



Herbstkirta mit großem Oldtimertreffen
Tradition, Handwerk und historische Fahrzeuge – der Fürstensteiner Herbstkirta lädt auch heuer wieder zum Bummeln, Genießen und Verweilen rund um das Gemeindezentrum ein. Freuen Sie sich auf einen vielfältigen Kunsthandwerksmarkt, einen großen Jahresflohmarkt sowie einen verkaufsoffenen Sonntag.

Erstmals findet in diesem Jahr von 10:00 bis 14:00 Uhr das Oldtimertreffen des Automobil Historik Clubs (AHC) Tiefenbach e.V. statt. Gemeinsam mit der Gemeinde Fürstenstein sind alle Oldtimerfreunde herzlich eingeladen. Ob historische Pkw, Traktoren oder Motorräder – auf dem Ausstellungsgelände direkt am Kirta gibt es zahlreiche liebevoll gepflegte Fahrzeuge zu entdecken. Auch private Oldtimerbesitzer sind herzlich willkommen und können ihre Fahrzeuge präsentieren.

Die Schülerinnen und Schüler der **Kreismusikschule Passau** bereichern den Herbstkirta mit einem **musikalischen Auftritt um 11:00 Uhr**.

Für beste Unterhaltung sorgt außerdem um **14:30 Uhr die Hip-Hop-Gruppe „Impact Steps“** mit einer mitreißenden Tanzshow. Für die kleinen Besucher stehen eine Hüpfburg und ein Karussell bereit.

Auch kulinarisch ist bestens für das leibliche Wohl gesorgt.

Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen Herbsttag für die ganze Familie!



Veranstalter: Gemeinde Fürstenstein

- - -

ILE-Zusammenschluss Passauer Oberland e.V.

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte

Der ILE-Zusammenschluss **Passauer Oberland e.V.** beabsichtigt für das **Jahr 2027** beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern die Förderung eines Regionalbudgets nach den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) in Höhe von **90.000 EUR** zu beantragen. Im Falle der Bewilligung durch das ALE erfolgt die Förderung nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 Regionalbudget im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung.

Der ILE-Zusammenschluss **Passauer Oberland e.V.** ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz,
- der Anpassung an den Klimawandel,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtkosten 20.000 EUR nicht übersteigen**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Ausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen: Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.

Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu De-minimis-Beihilfen für den Bereich Gewerbe zu beachten.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass der Durchführungsnachweis bis spätestens **01.10.2027** vorgelegt werden kann.

Zuwendungs- und Antragsberechtigte:

- a) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften.

Art und Umfang der Förderung: Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Zuwendungen und geldwerte Leistungen Dritter führen erst zu einer Kürzung der Zuwendung aus dem Regionalbudget, wenn die Summe aller Mittel die förderfähigen Gesamtkosten überschreitet. Eine zusätzliche Förderung über die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) oder die Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug der Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR) ist nicht erlaubt. Eine Kombination der Fördermöglichkeiten des Regionalbudgets und des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ einer Öko-Modellregion ist nicht möglich.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antrags- und Auswahlverfahren: Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	stellt wichtigen Beitrag zur Stärkung der Region dar	10
2	stärkt den sozialen/gesellschaftlichen Zusammenhalt vor Ort	5
3	ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge	5
4	initiiert/fördert die Vernetzung/Zusammenarbeit/Dialog vor Ort	5
5	bedeutet eine deutliche Aufwertung des ILE-Gebiets oder einer Gemeinde und hat einen hohen öffentlichkeitswirksamen oder bewusstseinsbildenden Charakter	5

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem ILE-Zusammenschluss **Passauer Oberland e.V.** und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

- Termine:**
- Abgabe der Förderanfragen spätestens am: **08.01.2027**
 - Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle des ILE-Zusammenschlusses (Vorlage des Durchführungsnachweises): **01.10.2027**

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/regionalbudget/index.html> zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses:

Verein Passauer Oberland e.V.
c/o Gemeinde Fürstenstein
Vilshofener Straße 9
94538 Fürstenstein

Als Ansprechpartner steht zur Verfügung:

ILE-Geschäftsführerin **Gabriele Bergmann**

Tel: **08504/9155-20** oder bergmann@passauer-oberland.de

Fürstenstein, 8. September 2026

Ort, Datum


Passauer Oberland
ILE Passauer Oberland
Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein
www.passauer-oberland.de
Verantwortliche Stelle



Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Passau

Sa. 17.10.2026

9.00 – 13.00 Uhr

Gartenpflegeausbildung im Landkreis Passau, kostenlose Veranstaltung für alle interessierten Mitglieder aus den 59 Gartenbauvereinen des Landkreises Passau

Vorträge:

Bienen - bienenfreundliche Gärten

Referent: Günter Kunkel, 1. Vorsitzender Bienenzuchtverein Passau e.V., Bienenfachwart

Aktuelle Schaderreger am Obstbaum 2026

Referentin: Eva Satzl, Dipl.-Ing. (FH) Gartenbau, Obstbauberaterin bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

Thuje – und jetzt...?

Referentin: Gundula Hammerl, Dipl.-Ing. (FH) Gartenbau, Kreisfachberaterin für Gartenkultur und Landespflege im Landkreis Passau

WO: Landgasthof Resch, Abt-Rumpler-Straße 10, 94152 Vornbach am Inn

Anmeldung und Information: bis 14.10.2026 bei Kreisfachberaterin Gundula Hammerl, 0851/397-5479

gundula.hammerl@landkreis-passau.de

Die Referentenkosten übernimmt die Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege am Landratsamt Passau.

Die eigene Arbeitskraft absichern

Ohne Berufsunfähigkeitsversicherung drohen hohe Einkommenslücken

Wer seinen Beruf krankheits- oder unfallbedingt nicht mehr ausüben kann, verliert schnell sein Einkommen. Die gesetzliche Absicherung durch die Erwerbsminderungsrente reicht meist nicht aus – besonders bei Personen, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, ist die Einkommenslücke hoch. Statistisch scheidet etwa jede vierte erwerbstätige Person vor dem Erreichen des regulären Renteneintrittsalters gesundheitsbedingt aus der Arbeitswelt aus – ein vielfach unterschätztes Risiko. Umso wichtiger ist eine zuverlässige Absicherung, so der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. (VSB).

„Viele Verbraucherinnen und Verbraucher haben schon seit Kindertagen eine Unfallversicherung und fühlen sich damit ausreichend geschützt“, weiß Markus Steiner, Referent für Finanzdienstleistungen beim VSB. Ein Trugschluss, denn die häufigsten Ursachen für Berufsunfähigkeit sind Krankheiten und nicht Unfälle. „Der Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung ist unabdingbar, sofern der Lebensstandard im Fall der Fälle nur annähernd beibehalten werden soll. Eine umfassende Arbeitskraftabsicherung besteht aus einer Kombination von Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld und ggf. einer Unfallversicherung“, so der Experte. Die Berufsunfähigkeitsversicherung schützt am wirksamsten. Sie zahlt eine monatliche Rente, wenn der Beruf aus gesundheitlichen Gründen für voraussichtlich mindestens sechs Monate nicht mehr möglich ist. Das Krankentagegeld fängt Einkommensausfälle während längerer Krankheiten auf. Die private Unfallversicherung leistet jedoch nur bei Unfällen mit bleibenden Schäden – und deckt damit nur einen kleinen Teil der Risiken ab.

Smarte Backöfen: Mehr Komfort, mehr Verantwortung

VerbraucherService Bayern informiert

Backöfen können heute weit mehr als nur backen und braten. Moderne Geräte bieten zahlreiche Heizarten, Komfortfunktionen und smarte Steuerungsmöglichkeiten. Der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. (VSB) rät, neben dem Komfort auch Datenschutz, IT-Sicherheit und Lebensmittelhygiene im Blick zu behalten.

Smarte Funktionen erleichtern den Küchenalltag, ersetzen aber nicht die Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer. „Lassen Sie Lebensmittel nicht über längere Zeit ungekühlt im Backofen stehen, um sie später per App zuzubereiten“, warnt Eva Kirchberger, Hauswirtschaftsexpertin beim VSB. Aus Gründen der Lebensmittelhygiene sollte der Garvorgang erst kurz vor der Zubereitung gestartet werden.

Das bieten smarte Backöfen:

- Steuerung von Programmen und Temperatur per App
- Automatikprogramme und Sensoren für optimale Garergebnisse
- Kameraüberwachung und Push-Nachrichten zum Garfortschritt
- Digitale Rezepte, Einkaufslisten und Software-Updates

Darauf sollten Verbraucherinnen und Verbraucher achten:

- Backofen sollten auch ohne App vollständig nutzbar sein
- transparente Datenschutzhinweise
- regelmäßige Firmware-Updates installieren
- sicheres WLAN-Passwort und möglichst separates Gastnetz verwenden
- Zwei-Faktor-Authentifizierung nutzen, wenn verfügbar

Weiterführende Informationen finden Sie in unserem VSB-Tipp: <https://www.verbraucherservice-bayern.de/themen/hauswirtschaft/backoefen-welche-funktionen-sich-wirklich-lohnen>

- - -

Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald
PVSt Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, ZKZ 28457

**Letzter Annahmetag für Inserate ins nächste Gemeindeblatt
(KW 41/2026) ist
Mittwoch, 30. September 2026!!!**